

Satzung

Der Freien Demokratischen Partei Flensburg
Die Vorliegende Satzung wurde auf dem Kreisparteitag am 29. Mai 2007
beschlossen und löst die Satzung vom 05. Oktober 1983 ab.

Freie Demokratische Partei Satzung des Kreisverbandes Flensburg

Vorbemerkung: Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Satzung der FDP Flensburg

- I. Zweck, Name und Rechtsnatur
- II. Mitgliedschaft
- III. Organe
- IV. Öffentliche Wahlen
- V. Allgemeine Bestimmungen

I. Zweck, Name und Rechtsnatur

§1 Zweck, Name und Rechtsnatur

(1) Der Kreisverband Flensburg ist eine Untergliederung des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Freien Demokratischen Partei e.V. und erstreckt sich auf das Verwaltungsgebiet der kreisfreien Stadt Flensburg.

(2) Er führt den Namen „**Freie Demokratische Partei Flensburg**“ Bzw. die Kurzform „**FDP Flensburg**“

(3) Er hat die Aufgabe, Zweck und Ziele der FDP gem. § 1 der Landessatzung mitzugestalten und im Gebiet des Kreises Flensburg durchzusetzen.

II. Mitgliedschaft

§2 Mitgliedschaft

(1) Jede in Deutschland lebende Person kann Mitglied der Partei werden., wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt. Personen, denen durch Richterspruch die Wählbarkeit und / oder das Wahlrecht aberkannt wurden oder die Amtsfähigkeit nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren in Deutschland voraus.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird nach schriftlichem Antrag mit der Aufnahme durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes Flensburg erworben. Voraussetzung ist, dass das Mitglied seinen Wohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes Flensburg hat. Der Aufnahmeantrag kann auch beim zuständigen Landes- oder Bundesverband gestellt werden.

(2) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied vom Kreisverband dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband überwiesen.

(3) Jedes Mitglied kann grundsätzlich nur in dem Kreisverband Mitglied sein, in dessen Gebiet er seinen Wohnsitz hat. Ein Mitglied, das mehrere Wohnsitze hat, kann den Kreisverband wählen, in dem es die Mitgliedschaft ausüben will. Will das Mitglied seine Mitgliedschaft in einem Kreisverband ausüben, in dem es keinen Wohnsitz hat, bedarf es der Zustimmung der betroffenen Kreisverbände. Einigen sich die Kreisverbände nicht, entscheidet der Landesvorstand.

(4) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten, zu entscheiden. Entscheidet der Kreisvorstand nicht innerhalb dieser Frist oder lehnt er den Aufnahmeantrag ab, kann der Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf oder Zustellung des Ablehnungsbescheides den Landesvorstand zur Entscheidung anrufen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf gegenüber dem Bewerber keiner Begründung.

(5) Der Kreisverband ist verpflichtet, die Aufnahme eines Bewerbers zu unterlassen, wenn der Landesverband dies fordert. Hiergegen kann der Kreisverband das Schiedsgericht anrufen.

(6) Die Mitgliedschaft wird mit dem Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme des Bewerbers rechtswirksam. Der Beschluss wird dem Bewerber schriftlich durch den Landesverband mitgeteilt. Dem Mitglied wird vom Bundesverband ein Mitgliedsausweis ausgehändigt oder zugestellt. Das Neumitglied erhält durch den Kreisvorstand die Kreissatzung. Der betreffende Schatzmeister wird über die Neuaufnahme durch den Kreisvorstand informiert.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der des Landesverbandes die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern, sie zu gestalten und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Beiträge stehen dem Kreisverband zu.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht , an den Sitzungen folgender Kreisgremien teilzunehmen: Kreisparteitag, Kreisvorstand, Kreisfachausschüsse, Arbeitskreise.

(3) Darüber hinaus kann jedes Mitglied gem. Landessatzung an den Sitzungen folgender Landesgremien teilnehmen:
Landesparteitag, Landeshauptausschuss, Landesfachausschüsse.

§5 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Kreisverbandes einschließlich von Fachausschüssen/Arbeitskreisen können durch einen Beschluss für vertraulich erklärt werden. Über die Vertraulichkeit der Arbeit von Fachausschüssen/Arbeitskreisen entscheidet der Kreisvorstand. In den jeweiligen Beschlüssen ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit zu verstehen ist.

(2) Mitgliederdateien über die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder sind nur dem geschäftsführendem Kreisvorstand oder von ihm im Einzelfall beauftragten Personen zugänglich. Jede Weitergabe ist untersagt.

(3) Daten der Mitgliederdatei des Kreisverbandes dürfen im Rahmen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet und übermittelt werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod,
2. Austritt,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 3,
4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
5. Aufgabe des Wohnsitzes bei Ausländern,
6. Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.

(3) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zu oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

(4) Ein Mitgliederausschluss erfolgt auf Antrag des geschäftsführenden Kreisvorstandes durch das Landesschiedsgericht. In Fällen besonderer Dringlichkeit und schwerwiegender Bedeutung kann der Kreisvorstand durch einen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss Eilmaßnahmen gem. § 24 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung der FDP anordnen.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis an den Kreisverband zurückzugeben. Beiträge sind bis Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung eingeht, zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(6) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 7 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesverbandes wieder Mitglied der Partei werden.

III. Organe Kreisverbandes

§8 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

§9 Rechenschaftspflicht

Der Geschäftsführende Vorstand sowie der Vorsitzende der FDP Ratsfraktion der Stadt Flensburg haben **jährlich** über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

§10 Kreisparteitag

Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Seine Beschlüsse sind für die anderen Organe und seine Mitglieder verbindlich, sofern ihnen nicht Grundsatzbeschlüsse der Bundes- und Landespartei entgegenstehen.

§11 Einberufung des Kreisparteitag

In jedem Kalenderjahr findet mindestens ein Kreisparteitag, und zwar spätestens 15 Monate nach dem letzten Kreisparteitag statt. **Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch einfachen Brief an die Mitglieder einberufen.** Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen werden.

§12 Anträge

(1) Anträge müssen dem Kreisvorstand **zehn Tage** vor dem Kreisparteitag vorliegen. Mindestens vier Tage vor dem Parteitag sollten sie den Mitgliedern zugehen.

(2) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der FDP Flensburg, sowie der Kreisvorstand. Der Kreisverband der Jungen Liberalen Flensburg-Schleswig ist ebenfalls Berechtig

Anträge zu stellen.

(3) Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Vor der Abstimmung kann der Antragsteller die Dringlichkeit begründen.

§13 Teilnahme, Stimmrecht und Öffentlichkeit

(1) Jedes Mitglied des Kreisverbandes Flensburg hat das Recht, am Kreisparteitag teilzunehmen.

(2) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Die Beitragspflicht gilt als nicht erfüllt, wenn ein Mitglied nach der ersten Mahnung innerhalb von 6 Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist und Organisationsmängel auf Orts- und/ oder Kreisebene, die eine Beitragsabführung erschweren, nicht geltend gemacht werden können. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisparteitag. Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind eine Woche vor dem Kreisparteitag durch den Kreisschatzmeister festzustellen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(3) Kreisparteitage sind öffentlich.

(4) Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen und wiederhergestellt werden.

§14 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

(1) Vor Beginn des Kreisparteitages hat der Kreisvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus mindestens zwei Parteimitgliedern. Der Prüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und stellt die Zahl der Stimmberechtigten fest.

(2) Der Kreisvorsitzende eröffnet den Kreisparteitag und leitet die Wahl des Parteitagpräsidiums. Das Parteitagpräsidium besteht aus drei Mitgliedern. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Parteitages.

(3) Der Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Wird auf Antrag festgestellt, dass die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl anwesender Mitglieder unterschritten ist, so ist eine Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben.

(5) Der über den Verlauf eines Kreisparteitages muss Protokoll geführt werden.

§15 Aufgaben des Kreisparteitages

(1) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes und alle anderen Gegenstände, die er an sich zieht.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere

1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
2. die Beschlussfassung über
 - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 14 Abs. 1,
 - b) den Bericht des Kreisvorstandes,
 - c) den Rechnungsprüfungsbericht,
3. die Beschlussfassung über einen Antrag auf Entlastung des Kreisvorstandes,
4. die Wahl des Kreisvorstandes,

5. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören.

6. Die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter zum Landesparteitag gemäß der Landessatzung,

7. die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter zum Landeshauptausschuss gemäß der Landessatzung,
8. Abwahl von Kreisvorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

9. Nachwahl von Mitgliedern in den Kreisvorstand.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Sie amtierend jedoch bis zur Neuwahl weiter, die bis zum Ablauf des Monats vorgenommen werden muss, der dem Ablauf des Zweijahreszeitraums folgt. Treten der Kreisvorstand oder die Rechnungsprüfer vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit geschlossen zurück, so beginnt mit der Neuwahl eine neue Amtsperiode.

§16 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus

- a) dem Kreisvorsitzenden,
- b) zwei Stellvertretern,
- c) dem Kreisschatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Pressesprecher,
- f) bis zu fünf Beisitzern,
- g) einem Beisitzer, der dem Kreisverband der Jungen Liberalen angehört, von ihm vorgeschlagen und Mitglied der FDP sein muss,
- h) dem Vorsitzenden der FDP - Kreistagsfraktion oder seinem von der Kreistagsfraktion zu bestimmenden ständigen Vertreter im Kreisvorstand,
- i) dem Europabeauftragten.

(2) Die in Abs. 1 unter a) bis e) genannten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl am nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die vom Kreisparteitag nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes.

(4) Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den Reihen des Vorstandes.

§17 Geschäftsordnung des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate zusammen. Er wird vom Kreisvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens fünf Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch kurzfristiger und formlos erfolgen.

(2) Die Einberufung muss innerhalb von fünf Tagen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angaben der Gründe beantragt wird von

- a) drei Mitgliedern des Kreisvorstandes,
- b) von der Kreistagsfraktion

(3) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind generell öffentlich. Der Geschäftsführende Vorstand hat jedoch die Möglichkeit, eine Vorstandssitzung als nichtöffentlich zu erklären.

(4) Im übrigen gibt sich der Kreisvorstand eine Geschäftsordnung.

§18 Aufgaben des Kreisvorstandes

(1) Dem Kreisvorstand obliegt die Leitung des Kreisverbandes nach den politischen und organisatorischen Richtlinien des Kreisparteitages. Er hat bei seiner Amtsführung auf die Einhaltung des Parteiengesetzes zu achten.

(2) Der Kreisvorstand und die Kreistagsfraktion haben jährlich vor dem Kreisparteitag über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

(3) Der Kreisvorstand hat eine jahresweise Planung seiner Aktivitäten sowie eine Finanzplanung zu erstellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.

(4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie die Erledigung der verwaltungsmäßigen Aufgaben. Er ist verpflichtet, den Gesamtvorstand über seine Beschlüsse und Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können verlangen, dass über eine Maßnahme des geschäftsführenden Kreisvorstandes binnen einer Monatsfrist durch den Vorstand Beschluss gefasst wird. Auf Beschluss des Kreisvorstandes tritt die so angefochtene Maßnahme außer Kraft und die Angelegenheit wird durch Beschluss des Gesamtvorstandes entschieden.

(6) Der Kreisverband führt eine zentrale Mitgliederdatei und benennt dem Landesverband jedes neu aufgenommene, ausgeschiedene oder verzogene Mitglied.

(7) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, und zwar in der Reihenfolge ihrer Wahl.

IV. Öffentliche Wahlen

§19 Aufstellung von Wahlbewerbern

(1) Die Aufstellung von Wahlbewerbern für die Kreiswahl erfolgt in einer Versammlung der zum Flensburger Stadtrat berechtigten Mitglieder des Kreisverbandes (Wahl-Kreismitgliederversammlung) entsprechend den Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes. Die Vorschriften dieser Satzung für den Kreisparteitag gelten für die Wahl-Kreismitgliederversammlung entsprechend.

(2) Die Aufstellung von Wahlbewerbern für die Europa-, Bundes- und Landtagswahl richtet sich nach der Satzung des Landesverbandes.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Rederecht von Gästen

Der Kreisparteitag, der Kreisvorstand und die Fachausschüsse/Arbeitskreise können auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch Beschluss von Fall zu Fall Parteimitglieder als Gast mit Rederecht zur Beratung zulassen. Für Nichtmitglieder gilt die gleiche Regelung mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag auf Gewährung des Rederechts zustimmen muss.

§ 21 Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Zum Zeitpunkt der Abstimmung müssen jedoch mindestens 30 Stimmberechtigte anwesend sein. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, den Antrag mit der Einladung zum Kreisparteitag den Mitgliedern zu übersenden.

(2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 22 Auflösung des Kreisverbandes

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur durch einen Beschluss des Kreisparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Kreisparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Für den Antrag gilt § 23 Abs. 1, Satz 3 und 4 entsprechend. Der Beschluss bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages.

(2) Das Vermögen des Kreisverbandes fällt an den Landesverband der Freien Demokratischen Partei.

§ 23 Beitragsordnung

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages nach Maßgabe der Beitragsordnung des Bundes- und Landesverbandes einschließlich deren Verbandsumlagen verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich, viertel-, halb- oder ganzjährig im Voraus ohne Aufforderung an den Kreisverband zu leisten.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 Verbindlichkeit der Kreissatzung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Satzung, Geschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes entsprechend.

§ 26 Geschäftsordnung zur Kreissatzung

(1) Es gilt die Geschäftsordnung zur Landessatzung der Freien Demokratischen Partei in ihrer jeweiligen Fassung. Die Geschäftsordnung ist der Kreissatzung beizufügen.

(2) Gültig ist z.Z. die Geschäftsordnung des Landesverbandes in der vom Landesparteitag am 24. September 2001 in Rendsburg verabschiedeten Endfassung mit Ausnahme des § 1 (Beschlussfähigkeit), § 7 (Präsidium des Landesparteitages und des Landeshauptausschusses), § 8 (Landesschiedsgericht).

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29. Mai 2007 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung und Beitragsordnung des Kreisverbandes vom 05. Oktober 1983.